

Herbert Helbig, Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485. Böhlau-Verlag, Münster u. Köln 1955. XVI + 502 S. Geh. DM 38,—.

In einer klugen Betrachtung hat vor einiger Zeit Dietrich Gerhard vom Regionalismus und ständischen Wesen als einem Grundthema europäischer Geschichte gesprochen (HZ 1952, S. 307). Als diese Abhandlung erschien, war das vorliegende umfangreiche Werk bereits seit längerem abgeschlossen, das an einem bedeutenden Herrschaftsgebiet, dem der Wettiner, diesem Grundthema nachspürt. Der Vf., Schüler und Mitarbeiter Rudolf Kötzschkes, seit seinen „Untersuchungen über die Kirchenpatrozinien in Sachsen“ (1940) und seiner vorzüglichen fünfbändigen Quellensammlung zur älteren Wirtschaftsgeschichte Mitteldeutschlands (1952/53) als einer der besten Kenner der sächsischen Landesgeschichte ausgewiesen, hat sich in der vorliegenden, 1948 in Leipzig als Habilitationsschrift vorgelegten Arbeit die Aufgabe gestellt, die Anfänge ständischer Bildungen im mitteldeutschen Raum zu untersuchen, regionale Unterschiede zwischen Altsiedelland und Kolonisationsgebiet aufzuspüren, die Rechtslage der einzelnen Stände, die Entstehung ständischer Institutionen zu klären, ihre Versuche zur Teilnahme an den Landesangelegenheiten und zum genossenschaftlichen Zusammenschluß zu verfolgen und vor allem die handelnden Personen und Personengruppen in ihren vielfältigen Beziehungen zum Reich und zur Landesherrschaft zu kennzeichnen. In einem Einleitungskapitel wird die Stellung der Meißener Markgrafen zum Reich und ihre Territorienbildung von Konrad von Wettin bis zum Ausgang des 13. Jhs. verfolgt (S. 1—53). Die Untersuchung der verschiedenen Stände vom 11. bis zum 14. Jh. bildet den Hauptteil (S. 54—387). Hier werden nacheinander behandelt die alten gräflichen Geschlechter des thüringisch-sächsischen Stammesgebietes und seines kolonialen Vorlandes (z. B. die Grafen von Weimar, Braunschweig, Stade, Groitzsch, die älteren Wettiner, die Pfalzgrafschaft Sachsen, die Landgrafschaft Thüringen), die Bildung allodialer Grafschaften und neuer gräflicher Geschlechter, die edelfreien Geschlechter, die Burggrafen, die Ministerialen (des Reiches, der Wettiner, der Bischöfe von Merseburg, Naumburg und Meißen, der Burggrafen von Dohna und der Vögte von Weida), die landsässige Ritterschaft, die Geistlichkeit und die Städte. Im 3. Kapitel werden die Anfänge landständischer Entwicklung bis 1428 dargestellt (S. 388—410). Es folgt eine Darstellung der Tätigkeit der Landstände bis zur Teilung des wettinischen Gesamtbesitzes 1485 (S. 411—463). In einem Schlußabschnitt über „Land und Herrschaft“ (S. 464—476) setzt sich H. mit den von O. Brunner in seinem bekannten Werk dargestellten Verhältnissen vornehmlich des Südostens auseinander.

Schon diese Übersicht über den reichen Inhalt läßt erkennen, daß hier eine riesige Stoffmenge bewältigt worden ist. Die Ergebnisse der Untersuchung geben ein ganz anderes Bild, als es Brunner für den Südosten zu zeichnen vermochte. Festzustellen ist zunächst eine weitgehende Rechtszersplitterung, die mit der Art der deutschen Siedlung zusammenhängt. Zu mancherlei Rechtsausgleich ist es zwar allmählich gekommen, der vor allem seitens der wettinischen Landesherren durch die Förderung der Leipziger Spruchfähigkeit beschleunigt wurde. Von einem „Lande“ oder Ländern im Sinne Brunners, d. h.

„Stammesgebieten, die nach Landrecht leben“, kann jedoch nicht die Rede sein. Es sind hier vielmehr die adligen Herrschaften, die den entscheidenden Faktor bilden, nicht das Landrecht. Von diesen adligen Herren haben dann die Wettiner, nicht zuletzt durch die Gunst der Zeit (Ausschaltung des Königtums), die Landesherrschaft erringen können. Diese haben allmählich einen Rechtsausgleich — auch zwischen Altland und Siedelland — durchgeführt. Konsequentermaßen haben sie auch in den südlichen Grenzgebieten, als sie gezwungen waren, Burgen in ehemaligen Bannwaldgebieten an Herrengeschlechter zu geben, die Gerichtsrechte in der Hand behalten. Die Ständebildung vollzog sich — nicht zuletzt infolge der günstigen finanziellen Lage der Markgrafen von Meißen —, anders als im benachbarten Brandenburg, nur langsam. Vor 1438 gibt es weder Städtebünde noch Adelsbünde. Erst in diesem Jahre kommt es zu einer Genossenschaft der Stände, die den Landesherren gegenübertritt. Aber selbst jetzt gelingt es den Markgrafen, die Leitung der Stände durch geschicktes Operieren in der Hand zu behalten und den politischen Einfluß derselben nahezu auszuschalten. Die Ausbildung des modernen Staates in den wettinischen Ländern ist das Werk der Landesherren, nicht eines Zusammenwirkens von Landesherrn und Ständen; wie insbesondere der Vergleich mit Brandenburg und Bayern zeigt, ist es aber auch in diesen beiden anders strukturierten Gebieten auf die Länge der Zeit nicht den Ständen, sondern den Landesherren gelungen, ihre Absichten durchzusetzen. „Wenn von einem Dualismus zwischen Landesherren und Ständen überhaupt gesprochen werden kann, dann höchstens in dem Sinn, daß sich gegenüber den selbständigen Regungen der einzelnen ständischen Elemente der dynastische Gedanke und die fürstliche Macht immer wieder durchzusetzen vermochten. Dieser blieb es lange unverwehrt, jene gegeneinander auszuspielen, von einem Zusammenwirken der Stände über die korporativen Interessen hinaus mit der landesfürstlichen Gewalt in allgemeinen Landesangelegenheiten, von den ersteren nicht erreicht, von den letzteren nicht angestrebt, kann keine Rede sein.“ (S. 474) Hier liegt das wichtigste, weit über den behandelten Raum hinausgehende Ergebnis der Arbeit vor. Sie wird dazu zwingen, das Verhältnis zwischen Ständen, Landesherren und Rechtssituation auch anderwärts, damit also Grundfragen der deutschen Verfassungsgeschichte neu zu durchdenken, zu deren Klärung H. einen wichtigen und bedeutsamen Beitrag gegeben hat.

Münster (Westf.) ,

Manfred Hellmann

Walter Görnitz, Die Junker. Adel und Bauer im deutschen Osten. Geschichtliche Bilanz von 7 Jahrhunderten. Verlag C. A. Starke, Glücksburg (Ostsee) 1956. XII + 462 S., 25 Abb. Geb. DM 19,50.

„Junker“ ist die volkstümliche Bezeichnung für den Adel in den Ostgebieten des Deutschen Reiches und im Baltikum, der seine ständische Prägung vor allem durch größeren Grundbesitz, der in eigener Regie landwirtschaftlich genutzt wurde, und das damit verbundene Leben auf dem Lande erhielt. Die kräftigen Sonderzüge dieser Adelsprovinz, die in den Jahrhunderten seit der deutschen Ostsiedlung gewachsen sind und erst durch die Vertreibung der Deutschen 1945 und die Bodenreform in der sowjetischen Besatzungszone vernichtet wurden, haben immer wieder zur Stellungnahme in Zustimmung oder Widerspruch herausgefordert. Vielen galten die Junker als die Verkörperung